

1. Änderung der Schulobstverordnung 2015

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Die Schulobstverordnung 2015 dient der Umsetzung von Art. 23 ff der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche Marktorganisation (GMO), Nachfolgeregelung der VO (EG) Nr. 1234/2007) und der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Die Europäische Union gewährt eine Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse (inkl. Bananenerzeugnisse) an Kinder in schulischen Einrichtungen (inkl. Kindergärten) zuzüglich Nebenkosten (Kommunikations- und Evaluierungsmaßnahmen) sowie eine Beihilfe für flankierende Maßnahmen (z. B. Obstverkostungen und Erstellung von Unterrichtsmaterialien). Ziel dieser Regelungen ist die Erhöhung des Obst- und Gemüsekonsums und die nachhaltige Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Kindern der Zielgruppe.

Die nunmehr zu erlassende 1. Änderung der Schulobstverordnung 2015 stellt auf Grund der stetig steigenden Zahl der Teilnehmer und der damit verbundenen vollständigen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die rechtliche Basis für eine verbesserte Abwicklung der Antragsmodalitäten dar. Im Schuljahr 2014/2015 mussten Anträge auf Grund der vorzeitigen Ausschöpfung der Mittel gekürzt werden. Der nunmehr vorliegende Entwurf trägt dieser Problematik insofern Rechnung, als bereits am Beginn des Schuljahres Beihilfeanträge zu stellen sind, die unter anderem den voraussichtlichen maximalen Beihilfebetrug sowie Lieferplan für das gesamte Schuljahr beinhalten müssen. Dadurch wird der Agrarmarkt Austria als zuständige Behörde die Budgetmittelzuteilung mit aliquoter Zuteilung für das gesamte Schuljahr ermöglicht, sodass für die Antragsteller eine bessere Planbarkeit ihrer Obst- und Gemüselieferungen gegeben ist.

Ziel(e)

Dem vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung der Schulobstverordnung 2015 liegen folgende Ziele zu Grunde:

1. Verbesserte Planbarkeit der Lieferungen von Obst/Gemüse sowie von Projektanträgen im Rahmen von flankierenden Maßnahmen für die Antragsteller auf Grund der Möglichkeit der aliquoten Zuteilung der verfügbaren Budgetmittel.
2. Einbeziehung von Personen mit eingeschränkten körperlichen Fähigkeiten.
3. Beurteilung von Projektanträgen im Rahmen von flankierenden Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt Preis/Leistungsverhältnis sowie Einführung eines Preismonitoring bei Obst- und Gemüselieferungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Maßnahme 1 (Ziel 1):

Der vorliegende Entwurf sieht ein Antragsverfahren für die Budgetmittelzuteilung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres sowie am Beginn des 2. Semesters mit der Möglichkeit einer aliquoten Kürzung

bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel vor. Damit wird der Wunsch der Praxis nach einer besseren Planbarkeit und Vorhersehbarkeit Rechnung getragen, zumal auf Grund der stetig steigenden Zahl der Teilnehmer in Relation zur relativ geringfügigen Erhöhung der budgetären EU-Mittel auch in Zukunft mit einer vollständigen Ausschöpfung der verfügbaren Budgetmittel zu rechnen ist. Ebenso wie bei der Antragsstellung bei Lieferungen werden im Rahmen von flankierenden Maßnahmen nunmehr Antragszeiträume festgelegt, um im Falle einer Überschreitung der verfügbaren budgetären Mittel eine aliquote Kürzung vornehmen zu können.

Maßnahme 2 (Ziel 2):

In den Entwurf wird eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Art der Zubereitung aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen soll eine bestimmte Art der Zubereitung (z.B. Verkochen) möglich sein. Diese Formulierung trägt dem Wunsch in der Praxis Rechnung, unter anderem Kindern mit eingeschränkten körperlichen Fähigkeiten, denen der Verzehr der Produkte in rohem Zustand nicht möglich wäre, die Obst- und Gemüseprodukte entsprechend zubereitet (z.B. Verkochen) anzubieten.

Maßnahme 3 (Ziel 3):

Mit diesem Entwurf wird ein Preismonitoring eingeführt: Antragsteller haben der AMA eine schlüssige Begründung für erhöhte Produktpreise (gegenüber den im Verlautbarungsblatt der AMA festgelegten Preisen) vorzulegen. Im Rahmen von flankierenden Maßnahmen ermöglicht hat die AMA eine Beurteilung der Projektanträge unter dem Gesichtspunkt Preis/Leistungsverhältnis vorzunehmen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Rechtliche Betreuung der Gemeinsamen Agrarpolitik bis 2020" für das Wirkungsziel "Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten" der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft bei.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.